

8/III. 1915.

Die Anrechnung der Kriegsdienstmonate in der Angestelltenversicherung.

Wie wir hören, wird an den beteiligten Stellen die Frage ernstlich geprüft, ob es möglich ist, auch bei der Angestelltenversicherung für die Kriegsteilnehmer die Kriegsdienstmonate, ohne daß Beiträge gezahlt zu werden brauchen, voll zur Anrechnung zu bringen. Die großen Angestelltenverbände hatten diesen Wunsch bereits bei Beginn des Krieges ausgesprochen, um auf diese Weise den Unterschied zwischen der Invalidenversicherung, der ja mindestens 50 bis 60 Prozent der versicherten Angestellten angehören, im Vergleich zur Angestelltenversicherung verschwinden zu lassen. Während nämlich der § 1393 der RVO. Militärdienstzeiten als Beitragswochen in der Lohnklasse 2 anrechnet, bestimmt der § 51 des Versicherungsgesetzes für Angestellte, daß den Versicherten die beitragslosen Kalendermonate, während denen er seiner Militärdienstpflicht genügt, nur zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft, nicht aber für die Erfüllung der Wartezeit oder bei der Rentensetzung mitgerechnet werden dürfen. Die Kriegsdienstmonate verlängerten also die Wartezeit, stellten somit die Kriegsteilnehmer ungünstiger als diejenigen, die zu Hause geblieben sind und für die die Beiträge weitergezahlt werden. Das Direktorium der R. f. A. suchte diesen beklagenswerten Umstand wohl dadurch abzuschwächen, daß es bestimmte, im Falle der nicht ordnungsmäßig vollzogenen Auflösung des Angestelltenverhältnisses müssen auch für die Kriegsteilnehmer von den von der Firma gemachten Zahlungen Beiträge abgeführt werden. Dieser Beschluß hat seinerzeit viel Unwillen hervorgerufen, weil man befürchtete, das Direktorium zwänge mit dieser Entscheidung viele Arbeitgeber, das Dienstverhältnis zu dem Angestellten zu lösen, damit die Beiträge an die Angestelltenversicherung nicht von den geringern Zuwendungen gezahlt zu werden brauchten. In welchem Umfange diese Befürchtung tatsächlich zutreffend hat, läßt sich heute nicht feststellen. Zweifellos steht fest, daß viele Arbeitgeber diesem Beschlusse sich nicht gefügt haben und die Zuwendungen an die Ehefrauen oder sonstigen Angehörigen der Versicherten nicht als Gehaltsbezüge, sondern als freiwillige Unterstützungen betrachteten. Ein großer Teil hat aber auch den Entschluß des Direktoriums für sich gelten lassen und entsprechende Beitragszahlungen geleistet. Die Geschäftsleitung der Anstalt gibt diesen Teil im Durchschnitt mit monatlich rund 2½ Millionen Mark an. Im Wege des § 210 des B. f. A. ist die Stellungnahme des Direktoriums angegriffen worden. Eine endgültige Entscheidung liegt jedoch nicht vor, da bisher das Obergericht als letzte Instanz noch nicht gesprochen hat. Die Rechtsunsicherheit ist also vorhanden, und da es sich um ziemlich erhebliche Beträge handelt, ist eine Klärung baldigst notwendig. Sollte durch Bundesratsbeschluß die volle Anrechnung der Kriegsdienstmonate in der Angestelltenversicherung herbeigeführt werden, so wäre allerdings praktisch die Streitfrage ohne Bedeutung. Es bliebe dann nur noch die Frage zu entscheiden, wie am zweckmäßigsten die abgeführten Beiträge verwandt werden. Es ist zu hoffen, daß der Bundesrat bestimmt, daß die bei der Reichsversicherungsanstalt angesammelten Millionen nun nicht etwa den Arbeitgebern oder zur Hälfte den Angestellten zurückvergütet werden. Wir hielten es für besser, wenn diese Summen dem Zweck der Versicherung, dem sie ja auch dienen sollten, vorbehalten blieben und den Kriegsteilnehmern auf diese Weise eine Gutschrift zuteil würde, die vielleicht zur Erhöhung der Leistungen verwandt würde. Es wird sich bei gutem Willen zweifellos hier ein Weg finden lassen, damit die einmal vorhandenen Mittel dem Versicherungszweck nicht entzogen werden.

Falls nämlich der Bundesrat zu einer Anrechnung der Kriegsdienstmonate kommt, wird das Deckungskapital wohl im wesentlichen aus den stillen Reserven der R. f. A. entnommen werden. Wie aus dem ersten Beiheft zu der Zeitschrift „Die Angestelltenversicherung“ hervorgeht, sind die Ergebnisse im Vergleich zur grundlegenden Denkschrift günstigere. Es muß sich also eine ziemlich erhebliche Kapitalreserve seit Bestehen des Versicherungsgesetzes ergeben haben. Man geht wohl nicht fehl, wenn angenommen wird, daß diese stillen Reserven der Erfüllung des Wunsches der Angestelltenverbände dienen sollen, die Kriegsdienstmonate als Beitragsmonate voll anzurechnen. Das Reich leistet bekanntlich keinerlei Zuschüsse zu der Angestelltenversicherung. Wenn also der Bundesrat eine entsprechende Verordnung erläßt, ist anzunehmen, daß tatsächlich die notwendigen Deckungsmittel vorhanden sind. So wünschenswert zweifellos die Anrechnung der Kriegsdienstmonate auch in der Angestelltenversicherung ist, muß doch hervorgehoben werden, daß die Erfüllung des Wunsches den größten Teil der Reserven verbrauchen wird, so daß die bei Schaffung des Gesetzes in Aussicht gestellte Erhöhung der Leistungen oder die Abkürzung der Wartezeit unterbleiben muß. Gerade die Kriegsteilnehmer werden, auch wenn sie aus dem Felde gesund zurückkommen, vielfach durch rheumatische, Nerven- oder sonstige Leiden früher oder später verminderte Erwerbsfähigkeit besitzen und haben aus diesem Grunde das höchste Interesse daran, daß die Wartezeit bei der Angestelltenversicherung, wenn irgend möglich, baldigst abgekürzt wird. Da sie sich ihre Krankheiten im Dienste für die Allgemeinheit zugezogen haben, ist zweifellos die Auffassung berechtigt, daß die Allgemeinheit auch für die Abschwächung der Schäden eintritt. Und es wäre eigentlich wohl Sache des Reichs, einen Teil der Kosten zu übernehmen, die der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte durch die Anrechnung der Kriegsdienstmonate entstehen. Unter Zugrundelegung der Tatsache, daß ungefähr 500 000 Privatangestellte eingezogen sind und daß der Durchschnitt des Einkommens 2000 M beträgt, dürfte die in Frage kommende notwendige Summe bei einer Durchschnittskriegsdauer von fünfzehn Monaten ungefähr um 70 Millionen schwanken. Wenn davon die Hälfte die Angestelltenversicherung trägt und die Hälfte das Reich, wäre zweifellos eine Verteilung der Kosten geschaffen, die als gerecht zu bezeichnen ist und die alle in Frage kommenden Interessen in bester Weise ausgleicht. Es ist zu hoffen, daß der Bundesrat bei seiner Entscheidung die hier entwickelten Gesichtspunkte nicht außer acht läßt, insbesondere ernstlich prüft, ob nicht auch das Reich verpflichtet und in der Lage ist, einen Teil der Kosten für die Anrechnung der Kriegsdienste als Beitragsmonate zu übernehmen. Zweifellos werden die zu Hause gebliebenen versicherten Angestellten bereit sein, einen Teil der Kosten ihrerseits zu übernehmen und diesen aus den stillen Reserven, die zur Erhöhung der Leistungen der Angestelltenversicherung dienen sollten, herzugeben.

In diesem Zusammenhang machen wir nochmals darauf aufmerksam, daß Personen, die eine an sich versicherungspflichtige Beschäftigung bisher nicht ausgeübt haben und auch nach Beendigung des Krieges nicht mehr auszuüben beabsichtigen, für eine nur für die Kriegsdauer übernommene Beschäftigung nicht versicherungspflichtig im Sinne des Versicherungsgesetzes für Angestellte sind.